



## **Abteilungsordnung**

### **Präambel**

---

Die Abteilung Taekwondo ist eine Abteilung des TSV Pfuhl 1894 e.V. (im Folgenden: TSV) und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungsordnung regeln die besonderen Belange der Abteilung und sind insoweit eine Ergänzung der Satzung des Gesamtvereins.<sup>1</sup>

### **§ 1 Zweck**

---

Die Abteilung pflegt und fördert den Sport, insbesondere die Kampfsportarten Taekwondo und Allkampf-Jitsu. Dies geschieht neben der Teilnahme an Wettkämpfen hauptsächlich durch das Anbieten von Trainingsmöglichkeiten und Sportprogrammen. Das Training orientiert sich an sportlichen Grundsätzen und dabei insbesondere an den Grundsätzen nationaler und internationaler Fachverbände.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

---

Das Geschäftsjahr des Gesamtvereins ist auch für die Abteilung gültig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

---

1. Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des TSV ab 4 Jahren. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Altersgrenze auf Beschluss des Abteilungsleiters unterschritten werden.
2. An dem von der Abteilung angebotenen Training können aktive Mitglieder nur teilnehmen, wenn sie gleichzeitig Mitglieder des Verein zur Förderung des Taekwondosports in Pfuhl e. V. (im Folgenden: Förderverein) sind. Passive Mitglieder sind Mitglied der Abteilung, aber nicht Mitglied im Förderverein. Über die Mitgliedschaft in der Abteilung sind die aktiven Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des entsprechenden Fachverbandes. Mitglieder der Abteilung müssen die körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfüllen, die ein Training in Kampfsportarten erfordert.
3. Die Aufnahme in die Abteilung ist zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
4. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Kampfsport-Training zu den regelmäßigen Trainingszeiten, in denen die für das Training vorgesehenen Trainingsorte zur Verfügung stehen. Die Trainingszeiten und -orte werden von der Abteilungsleitung festgelegt. Das Training wird von qualifizierten Trainern durchgeführt. Die Einteilung der Teilnehmer in Trainingsgruppen regelt die Abteilungsleitung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen:
  - a) Durch schriftliche Austrittserklärung. Die Austrittsmodalitäten (z.B. Frist, Form, Begründung) entsprechen grundsätzlich denjenigen des Hauptvereins TSV Pfuhl 1894 e.V.
  - b) Durch Ausschluss; dieser kann auf Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen, wenn
    - i. Beiträge und Gebühren, die die Abteilung erhebt, nicht pünktlich bezahlt werden oder
    - ii. die Mitgliedschaft im Förderverein oder im TSV gekündigt wurde oder

---

<sup>1</sup> Die in dieser Abteilungsordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Wird auf eine Mehrfachbezeichnung verzichtet, dann erfolgt dies ausschließlich zugunsten einer besseren Lesbarkeit.



iii. das Mitglied durch unsportliches Verhalten andere Mitglieder oder Dritte in ihrer Gesundheit gefährdet, das Training durch Verstoß gegen die Trainingsgrundsätze fortgesetzt stört, die Arbeit der Abteilungsleitung entscheidend beeinträchtigt oder schuldhaft gröblich und beharrlich dazu beiträgt, das Ansehen der Abteilung oder des TSV herabzusetzen.

Ein Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigter kann gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Abteilungsleiter schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Abteilungsversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft, d.h. eine Teilnahme am Training und an sonstigen Abteilungsaktivitäten ist nicht möglich.

### **§ 4 Abteilungsbeiträge**

---

1. Die Abteilung erhebt keinen eigenen Abteilungsbeitrag.
2. Die Abteilung erhebt eine Aufnahmegebühr. Deren Höhe wird in der Abteilungsversammlung beschlossen.

### **§ 5 Organe der Abteilung**

---

Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.

### **§ 6 Abteilungsversammlung**

---

1. Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung aller aktiven Mitglieder nach § 3. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder ab 16 Jahren sowie je 1 Erziehungsberechtigter für jedes aktive Mitglied unter 16 Jahren.
2. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres findet eine Abteilungsversammlung statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder statt.
3. Zu einer Abteilungsversammlung sind alle Abteilungsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden. Die Einladung kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Jedes Abteilungs-Mitglied stellt sicher, dass der Abteilungsleitung die jeweils aktuelle und gültige E-Mail-Adresse bekannt ist.

### **§ 7 Abteilungsvorstand**

---

1. Dem Abteilungsvorstand gehören an
  - a) die Abteilungsleitung, d.h. der Abteilungsleiter und dessen Vertreter
  - b) der Kassierer
  - c) der Schriftführer
  - d) der Jugendwart
  - e) der Beauftragte für Event Management
  - f) bis zu 2 Beisitzer.
2. Der Abteilungsvorstand wird im Rahmen einer Abteilungsversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wählbar sind grundsätzlich nur Mitglieder ab 18. Jahren; die Abteilungsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.



3. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Kassenprüfung unterliegt den Kassenprüfern des TSV.
5. Die Beisitzer haben Stellvertreterfunktion für die Vorstandsmitglieder b) bis e). Die Stellvertreterfunktionen werden vom Abteilungsvorstand festgelegt.

## **§ 8 Änderungen und Ergänzungen**

---

Diese Abteilungssatzung kann bei einer Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden.

## **§ 9 Auflösung**

---

Die Abteilung kann durch Beschluss des TSV aufgelöst werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

---

Die Abteilungsordnung tritt mit dem Zeitpunkt ihres Beschlusses in Kraft.

Neu-Ulm/Pfuhl, den 12.03.2025

Dr. Hans Jürgen Ott, Abteilungsleiter